

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- was besondere Verfahren sind;
- die für alle besonderen Verfahren geltenden horizontalen Bestimmungen;
- das besondere Verfahren der Lagerung: Zolllager und Freizone;
- das besondere Verfahren der Verwendung: vorübergehende Verwendung und Endverwendung;
- das besondere Verfahren der Veredelung: aktive Veredelung und passive Veredelung.

### 1 Die besonderen Verfahren

Der Unionszollkodex (UZK) sieht einige besondere Verfahren vor, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit fördern und Ausfuhrmöglichkeiten verbessern sollen.

Der UZK unterscheidet zwischen den folgenden vier Hauptkategorien für besondere Verfahren:

- Versand: interner und externer Versand
- Lagerung: Zolllager und Freizonen
- Verwendung: vorübergehende Verwendung und Endverwendung
- Veredelung: aktive und passive Veredelung

In dieser Broschüre werden lediglich die besonderen Verfahren Lagerung, Verwendung und Veredelung behandelt. Das besondere Verfahren Versand wird in einer gesonderten Broschüre behandelt.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Überführung und Abrechnung von Waren in einem besonderen Verfahren umfasst die folgenden Phasen:

	Bewilligung für ein besonderes Verfahren	Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren	Zollamtliche Überwachung	Beendigung des besonderen Verfahrens
Zolllager	✓	✓	✓	
Freizone	✗	✗	✓	
Vorübergehende Verwendung	✓	✓	✓	
Endverwendung	✓	✓	✓	✓
Aktive Veredelung	✓	✓	✓	✓
Passive Veredelung	✓	✓	✓	

Falls die Bewilligung für ein besonderes Verfahren sich nachteilig auf die Interessen eines Herstellers aus der EU auswirken könnten, müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf EU-Ebene überprüft und eine Schlussfolgerung durch eine von der Europäischen Kommission eingesetzten Expertengruppe gezogen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Zollamt eine Bewilligung mit rückwirkender Kraft bis zu einem Jahr erteilen.

Mit Ausnahme der Freizone müssen Waren, die in ein besonderes Verfahren überführt wurden, durch eine Sicherheitsleistung abgedeckt werden.

Mit Ausnahme der Freizone können Waren, die in ein besonderes Verfahren überführt wurden, ohne weitere Zollformalitäten befördert werden, etwa im zollrechtlich freien Verkehr oder im Versand.

Das Zollamt kann die Verwendung von Ersatzwaren in allen besonderen Verfahren bewilligen. Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren überführten Nicht-Unionswaren gelagert, verwendet oder veredelt werden. In der passiven Veredelung sind Ersatzwaren Nicht-Unionswaren, die anstelle der Unionswaren veredelt werden.

## 3 Das Verfahren der Lagerung

### 3.1 Zolllager

Das Zolllager kann vorteilhaft für Händler sein, die Waren importieren, da es eine Lagermöglichkeit bietet, bei der Zoll- und/oder Importmehrwertsteuerabgaben erst fällig werden, wenn die Waren das Zolllager verlassen oder in ein anderes Zollverfahren überführt werden.

Waren können ohne zeitliche Beschränkung im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens gelagert werden.

Es gibt vier Arten von Zolllagern: das öffentliche Zolllager Typ I, das öffentliche Zolllager Typ II, das öffentliche Zolllager Typ III und das private Zolllager.

## 3.2 Freizone

Freizonen sind abgegrenzte Bereiche innerhalb des Zollgebietes der EU.

Waren in diesen Bereichen gelten als Waren im Freizonenverfahren und sind daher von Einfuhrzöllen, der Mehrwertsteuer und sonstigen Einfuhrabgaben befreit.

Personen, Waren und Transportmittel, die eine Freizone betreten oder verlassen, können einer Zollkontrolle unterzogen werden.

Um Waren aus der Freizone zu befördern, müssen Sie bestimmte Formalitäten befolgen:

- entweder die (Wieder-)Ausfuhrformalitäten, wenn die Waren aus dem Zollgebiet der EU befördert werden, oder
- die Formalitäten hinsichtlich der Beförderung von Waren in das Zollgebiet der EU, wenn die Waren in einen anderen Teil des Zollgebiets der EU befördert werden.

## 4 Besondere Verwendung

### 4.1 Vorübergehende Verwendung

Die vorübergehende Verwendung dient zur:

- zeitlich begrenzten Verwendung (aber nicht Veredelung) von Nicht-Unionswaren in der EU, die für die Wiederausfuhr vorgesehen sind;
- Gewährung einer vollständigen oder teilweisen Befreiung, sodass Waren von anderen Abgaben wie der Mehrwertsteuer oder Verbrauchsteuer befreit sind und sie nicht von handelspolitischen Maßnahmen betroffen sind.

Waren können höchstens für zwei Jahre (24 Monate) in die vorübergehende Verwendung überführt werden.

Pro Monat oder Teilmonat, den die Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung verbleiben, beträgt der Einfuhrabgabebetrag 3 % der fälligen Einfuhrabgabe, die bei der Überlassung der Waren zum zollrechtlichen freien Verkehr fällig geworden wäre. Dieser Betrag muss bei der Abrechnung des Verfahrens gezahlt werden.

### 4.2 Endverwendung

Die Endverwendung ermöglicht es, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Nicht-Unionswaren auf eine bestimmte Art und Weise in einem bestimmten Zeitraum zu verwenden oder weiterzuverarbeiten, um eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben für eine bestimmte Endverwendung zu gewähren (z. B. Verarbeitung von Fisch in der Lebensmittelproduktion).

Falls diese Bedingungen nicht vorliegen, muss der normale Zollbetrag gezahlt werden.

Falls Waren für die wiederholte Verwendung geeignet sind, wird die zollamtliche Überwachung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nach der ersten Verwendung fortgesetzt.

Informationen zu den Waren, die für die Endverwendung infrage kommen, sind in TARIC verfügbar. Sonstige besondere Vorschriften sind nur in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 aufgeführt.

## **5 Das Verfahren der Veredelung**

### **5.1 Aktive Veredelung**

Bei der aktiven Veredelung werden Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der EU importiert, um sie unter Aussetzung der Zölle und Steuern zu veredeln. Ziel ist es,

- die Veredelungserzeugnisse wieder einzuführen (und somit Zölle zu vermeiden);
- die Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen (und somit geringere Zölle zu entrichten);
- die Abfallprodukte der Veredelungserzeugnisse zu überlassen (und somit geringere Zölle zu entrichten).

In diesem Verfahren gelten Nicht-Unionswaren weiterhin als Nicht-Unionswaren.

Das Zollamt legt die Frist für die Abrechnung der aktiven Veredelung fest.

### **5.2 Passive Veredelung**

Bei der passiven Veredelung werden Unionswaren außerhalb des Zollgebiets der EU verarbeitet, um von niedrigeren Zöllen oder einer Befreiung von Abgaben zu profitieren, wenn die Waren nach der Wiedereinfuhr in die EU zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Diese Zölle werden auf Basis des Mehrwerts der veredelten Waren berechnet, d. h. der Veredelungskosten und nicht dem Wert des Veredelungserzeugnisses.

Falls die Waren kostenlos repariert oder fehlerhafte Ware ersetzt wird, fällt bei der Wiedereinfuhr kein Zoll an.

In diesem Verfahren behalten die Unionswaren während der Veredelung ihren Nachweis des Unionscharakters.

Das Zollamt legt die Frist für die Abrechnung der passiven Veredelung fest.

Es gibt drei Szenarien, in denen das Verfahren der passiven Veredelung für reparierte Waren angewendet wird:

- Waren werden kostenlos repariert
- Standardaustauschverfahren
- Vorherige Einfuhr von Ersatzwaren

### **5.3 Standardinformationsaustausch**

- INF bezeichnet den standardisierten Austausch von Informationen zwischen Zollämtern in Bezug auf Waren, die in unterschiedliche Veredelungsverfahren (aktive und passive Veredelung) überführt worden sind.
- Für diesen Informationsaustausch zwischen den Zollämtern wird ein elektronisches System verwendet.

- Die Informationen können entweder vom Inhaber des Verfahrens oder der entsprechenden Zollstelle zur Verfügung gestellt werden.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Besondere Verfahren außer Versand](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

*Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.*

*Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf dieses Dokument.*